



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2014¹

1. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß den vom Deutschen Verein im September 2007 beschlossenen weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)² überprüft der Deutsche Verein die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2014 um 1,7 % fortzuschreiben und wie folgt festzusetzen:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	504	235
6 – 12	584	235
12 – 18	671	235

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dorette Nickel. Die Empfehlungen wurden im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und am 11. September 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² Vgl. NDV 2007, 439 ff.

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 87,50 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3, 2. Hs. SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählen, im Haushalt leben.

2. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Nach den Empfehlungen von 2007⁴ sind die empfohlenen Werte anzupassen, wenn entsprechende Änderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen, da der Deutsche Verein – auch wenn regelmäßig keine Versicherungspflicht der Pflegepersonen besteht – eine Orientierung an diesen Werten empfiehlt.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflegebeziehungsweise Bereitschaftspflegepersonen zu leisten haben, sind nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) geringfügig gestiegen. Auch der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte hat sich leicht erhöht. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, folgende Pauschalen zu erstatten:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (137,94 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Umfang	Pro (betreuendem) Pflegeelternteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

³ Vgl. BSG, Urteil v. 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R.

⁴ Vgl. NDV 2007, 439 ff.